

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Strafprozessordnung 1975
Artikel 2	Änderung des Strafregistergesetzes 1968
Artikel 3	Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“.*

2. *In § 18 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

3. *§ 18 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) versehen den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst, der insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht.“

4. *Dem § 18 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindegewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um kriminalpolizeilichen Exekutivdienst zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors nach Anhörung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft, in dessen Sprengel sich die Gemeinde befindet. Die Unterstellung ist vom Landespolizeidirektor

1. auf Antrag der Gemeinde oder

2. auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet, wenn der Gemeindegewachkörper die ihm übertragene Aufgabe nicht erfüllt,

aufzuheben.“

5. *Der bisherige Inhalt von § 50 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, ihm wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Sobald die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit neu hervorgetretenen Umständen den Verdacht der Begehung einer anderen oder einer weiteren strafbaren Handlung begründen, ist der Beschuldigte auch über diese geänderten Gesichtspunkte des gegen ihn bestehenden Tatverdachts zu informieren.“

6. Dem § 50 werden nach dem neuen Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Rechtsbelehrung ist in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise auszufertigen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

(3) Der Umstand der erteilten oder ergänzten Belehrung des Beschuldigten ist schriftlich festzuhalten (§§ 95 und 96).“

7. § 52 Abs. 1 lautet:

„§ 52. (1) Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhalts) auszufolgen oder ist ihm zu gestatten, solche selbst herzustellen, sofern dieses Recht nicht durch einen Verteidiger ausgeübt wird (§ 57 Abs. 2). Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, sind davon ausgenommen; betrifft deren Inhalt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter, so ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen aufzuerlegen (§ 301 Abs. 2 StGB).“

8. § 56 lautet samt Überschrift:

„Übersetzungshilfe

§ 56. (1) Ein Beschuldigter, der sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, hat das Recht auf Bestellung eines Dolmetschers (§ 126) für mündliche Übersetzungen (Abs. 2) und auf eine innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilende schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke (Abs. 3), soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist. Für das Verfahren zur Geltendmachung dieses Rechts gilt § 53 Abs. 1 erster Satz sinngemäß.

(2) Mündliche Übersetzungen sind insbesondere für die Rechtsbelehrung (§ 50), für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, für Verhandlungen und auf Verlangen auch für den Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger, sofern dieser in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag steht, zu gewährleisten.

(3) Wesentliche Aktenstücke sind insbesondere die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme, im Falle des § 171 Abs. 2 die schriftliche Begründung der Kriminalpolizei, der Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, die Anklage sowie die Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils.

(4) Die schriftliche Übersetzung darf durch eine bloß auszugsweise Darstellung, durch mündliche Übersetzung oder, wenn der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, durch mündliche Zusammenfassung ersetzt werden, soweit dadurch die in Abs. 1 erwähnten Interessen gewahrt werden.

(5) Auf Verlangen des Beschuldigten sind ihm weitere konkret zu bezeichnende Aktenstücke schriftlich zu übersetzen, soweit die Notwendigkeit einer Übersetzung im Sinne des Abs. 1 begründet wird oder offenkundig ist.

(6) Ein Verzicht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung ist nur zulässig, wenn er zuvor über sein Recht und die Folgen des Verzichts belehrt wurde. Belehrung und Verzicht sind schriftlich festzuhalten (§§ 95 und 96).

(7) Ist der Beschuldigte gehörlos oder stumm, so ist ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren.“

9. § 66 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. auf Bestellung eines Dolmetschers (§ 126) für mündliche Übersetzungen nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 und 7,“

10. § 106 Abs. 1 lautet:

„§ 106. (1) Einspruch an das Gericht steht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Im Fall des Todes der zum Einspruch berechtigten Person kommt dieses Recht ihren Angehörigen (§ 72 StGB) zu. Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.“

11. In § 106 Abs. 3 wird nach der Wendung „Einspruch ist“ die Wendung „binnen sechs Wochen ab Kenntnis der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht“ eingefügt.

12. In § 106 Abs. 5 wird im ersten Satz nach dem Wort „nicht“ die Wendung „binnen vier Wochen“ eingefügt.

13. § 107 Abs. 1 lautet:

„(1) Unzulässige, verspätete und solche Einsprüche, denen die Staatsanwaltschaft entsprochen hat, sind zurückzuweisen. Im Übrigen hat das Gericht in der Sache zu entscheiden. Im Falle, dass Anklage eingebracht wurde, hat über den Einspruch jenes Gericht zu entscheiden, das im Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre.“

14. In § 164 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Vor Beginn der Vernehmung ist zu prüfen, ob Übersetzungshilfe gemäß § 56 erforderlich ist. Anschließend ist dem Beschuldigten mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist.“

15. § 171 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Fall des Abs. 1 ist dem Beschuldigten sogleich oder innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner Festnahme die Anordnung der Staatsanwaltschaft und deren gerichtliche Bewilligung zuzustellen; im Falle des Abs. 2 eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei über Tatverdacht und Haftgrund.“

16. Dem § 171 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Beschuldigte ist sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer Sprache, die er versteht, und in einer für ihn verständlichen Art und Weise über seine Rechte (§ 49) sowie darüber zu informieren, dass er darüber hinaus berechtigt sei,

1. einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen (Art. 4 Abs. 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit),
2. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung der Festnahme oder Einspruch gegen seine Festnahme durch die Kriminalpolizei (Abs. 2) zu erheben und im Übrigen jederzeit seine Freilassung zu beantragen,
3. seine konsularische Vertretung verständigen zu lassen (Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969),
4. Zugang zu ärztlicher Betreuung zu erhalten (§§ 66 bis 74 StVG),
5. umgehend in eine Justizanstalt eingeliefert und unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung über die Haft nach § 172 Abs. 3 und § 174 Abs. 1 vorgeführt zu werden.

Ist die schriftliche Belehrung in einer Sprache, die der Beschuldigten versteht, nicht verfügbar, so ist der Beschuldigten mündlich zu belehren (§ 56 Abs. 2) und ihm die schriftliche Übersetzung nachzureichen. Der Umstand der erteilten Belehrung ist in jedem Fall schriftlich festzuhalten (§§ 95 und 96).“

17. In § 381 Abs. 6 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Kosten für Übersetzungshilfe (§ 56) bilden keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzenden Kosten.“

18. In § 393 Abs. 2 wird im ersten Satz das Zitat „§ 56 Abs. 1 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.“

19. Dem § 514 wird nach dem Abs. 22 folgender Abs. 23. angefügt:

„(23) Die §§ 18, 50, 52 Abs. 1, 56, 66 Abs. 1 Z 5, 106 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, 107 Abs. 1, 164 Abs. 1, 171 Abs. 3 und Abs. 4, 381 Abs. 6 und § 393 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Strafregistergesetzes 1968

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968), BGBl. Nr. 277/1968, idF BGBl. I Nr. 50/2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Über besonderen Antrag ist eine mit „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendsorge“ bezeichnete Bescheinigung über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen des Antragstellers, über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 oder darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilungen oder Einträge enthält, auszustellen. Für diese Strafregisterbescheinigung gelten die Auskunftsbeschränkungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, nicht. Wird der Antrag zugleich mit einem Antrag nach Abs. 1 gestellt, sind keine zusätzlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(1b) Einem Antrag nach Abs. 1a hat der Antragsteller eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung anzuschließen, in der der Aussteller bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird.“

2. In § 10b lautet der letzte Satz wie folgt:

„Die in § 10 Abs. 3 geregelten Ablehnungsgründe sind jedenfalls, die inhaltlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 1 in Bezug auf Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 10 Abs. 1a dabei zu berücksichtigen.“

3. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Sind im Strafregister keine Verurteilungen oder Einträge im Sinne des § 10 Abs. 1a enthalten, so hat die Auskunft bzw. Bescheinigung zu lauten: „Im Strafregister der Republik Österreich – geführt von der Landespolizeidirektion Wien – scheinen keine gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie keine Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) auf.““

4. Dem § 14 wird nach dem Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 10 Abs. 1a und b, 10b und 11 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

(1) Artikel 1 Z 5, 6, 16 und 17 dieses Bundesgesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ABl. Nr. L 142 vom 1. Juni 2012, S 1.

(2) Artikel 1 Z 8, 15 und 18 dieses Bundesgesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26. Oktober 2010, S 1.

(3) Artikel 2 Z 1 dieses Bundesgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.1.2012 S. 7.